

Erhaltungsmaßnahmen und Umsetzungsinstrumente für die in Nummer 4 aufgeführten LRT und Arten sowie für die in Nummer 5 aufgeführten Biotope

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Naturnahen Kalktrockenrasens				
LRT 6120	Unterbindung und Beseitigung der Gehölzsukzession im Habitat der Wiesenküchenschelle. Zurückdrängung der Gras- und Moosschicht durch manuelle oberflächen- nahe Aushagerungsmaßnahmen, wie Abharken, Abschneiden oder Abkratzen.	Förderrichtlinie Forst' vorbehaltlich Neuaufgabe bzw. Vertragsnaturschutz	AfF, Bewilligungsbehörde, Eigentümer kurzfristige Umsetzung	9
	Aufforstungen sind unzulässig im Habitat der Wiesenküchenschelle.	§ 32 BbgNatSchG	uNB, AfF, Eigentümer laufende Umsetzung	
	Minimierung der Beschattung durch gezielte Entnahme einzelner Bäume und Sträucher.	§ 32 BbgNatSchG Förderrichtlinie Forst' vorbehaltlich Neuaufgabe bzw. Vertragsnaturschutz	AfF, Bewilligungsbehörde, Eigentümer mittelfristige Umsetzung	
	Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln jeglicher Art.	§ 32 BbgNatSchG	uNB, Eigentümer laufende Umsetzung	
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Mitteleuropäischen Flechten-Kiefernwälder				
LRT 91T0	Auf der Fläche dürfen nur Baumarten dieses Waldlebensraumtyps eingebracht werden, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind. Nebenbaumarten dürfen dabei nicht als Hauptbaumart eingesetzt werden. Der natürlichen Sukzession ist Vorrang zu geben.	§ 4 LWaldG Förderrichtlinie Forst' vorbehaltlich Neuaufgabe	AfF, Bewilligungsbehörde, Eigentümer	7
	Keine forstwirtschaftliche Bewirtschaftung der Südhanglage auf den in der Zielkarte dargestellten Flächen, sonstige Holznutzung über behutsame Einzelstammnahme möglich. Je Hektar werden bis zu 5 Stück lebensraumtypische, abgestorbene, stehende Bäume (Totholz) mit einem Brusthöhendurchmesser größer 35 cm und einer Mindesthöhe von 3 m nicht genutzt; liegendes Totholz (ganze Bäume mit Durchmesser größer 65 cm am stärkeren Ende) verbleibt als ganzer Baum im Bestand.	§ 4 LWaldG Förderrichtlinie Forst' vorbehaltlich Neuaufgabe		
	Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln jeglicher Art.	§ 32 BbgNatSchG	uNB, Eigentümer	

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Wald- und Forstflächen				
	Nutzung auf der Fläche erfolgt einzelstammweise.	§ 4 LWaldG	AfF, Eigentümer	1, 2, 3, 6
	Auf der Fläche dürfen nur Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation eingebracht werden, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind. Nebenbaumarten dürfen dabei nicht als Hauptbaumart eingesetzt werden. Der natürlichen Sukzession ist Vorrang zu geben.	§ 4 LWaldG Förderrichtlinie Forst' vorbehaltlich Neuaufgabe	AfF, Bewilligungsbehörde, Eigentümer	
	Im Randbereich zu den Flächen der LRT ist der Hauptbestand so aufzulichten, dass eine Beschattung der LRT-Flächen minimiert wird.	§ 4 LWaldG Förderrichtlinie Forst' vorbehaltlich Neuaufgabe		
	Je Hektar werden bis zu 5 Stück lebensraumtypische, abgestorbene, stehende Bäume (Totholz) mit einem Brusthöhendurchmesser größer 35 cm und einer Mindesthöhe von 3 m nicht genutzt; liegendes Totholz (ganze Bäume mit Durchmesser größer 65 cm am stärkeren Ende) verbleibt als ganzer Baum im Bestand.	§ 4 LWaldG Förderrichtlinie Forst' vorbehaltlich Neuaufgabe		
	Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln jeglicher Art.	§ 32 BbgNatSchG	uNB, Eigentümer	

Abkürzungen:

AfF: Amt für Forstwirtschaft
uNB: untere Naturschutzbehörde
LWaldG: Waldgesetz des Landes Brandenburg
BbgNatSchG: Brandenburgisches Naturschutzgesetz

Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen auf der Grundlage des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung vom 8. März 2005